

Gemeinde Grafenberg
Landkreis Reutlingen



Benutzungsordnung für den Schulungsraum im Obergeschoss des Feuerwehrgerätehauses, Kohlberger Straße in Grafenberg

§ 1 Nutzungszweck

(1) Das Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Grafenberg ist Eigentum der Gemeinde Grafenberg. Das Feuerwehrhaus steht in erster Linie gem. § 4 Feuerwehrgesetz für die Ausbildung und Unterkunft der Feuerwehrfrauen und –männer sowie der Aufbewahrung der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung zur Verfügung.

(2) Im Sinne des § 10 Gemeindeordnung kann der Schulungsraum (Obergeschoss) auch für Einzelveranstaltungen der Gemeinde und anderer Organisationen, die im öffentlichen Interesse sind, verwendet werden. Dienstliche Belange der Feuerwehr haben Vorrang. Tritt während der Veranstaltung ein Einsatz ein, kann sie durch die Feuerwehr abgebrochen und eine Räumung verlangt werden.

§ 2 Verwaltung, Aufsicht

(1) Das Bürgermeisteramt vergibt den Schulungsraum für die o.g. Einzelveranstaltungen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten oder dessen Beauftragten. Anträge sollen 2 Wochen vor der Veranstaltung gestellt werden.

(2) Der Veranstalter verpflichtet sich, das Gebäude und die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass die gekennzeichneten Feuerwehrparkplätze für mögliche Einsätze freigehalten werden.

§ 3 Nutzung

(1) Für die Nutzung gilt eine Hausordnung, die folgendes beinhaltet

1. Schlüsseldienst
2. Reinigungsdienst
3. Küchenbenutzung
4. Kostenerstattung für Ziffer 2 und 3
5. Zugangsregelung für die Veranstaltungen.

(2) Die Hausordnung wird im Einvernehmen mit der Feuerwehr aufgestellt; sie wird dem Veranstalter ausgehändigt.

(3) Der Schulungsraum darf erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden. Der Veranstalter anerkennt ausdrücklich diese Benutzungsordnung und die Hausordnung.

§ 4 Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Grafenberg an den im Rahmen dieses Vertrages überlassenen Einrichtung, Geräte und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

(2) Gegenstände, die dem Benutzer / Veranstalter gehören, sind gegen Feuer, Einbruch / Diebstahl nicht über die Gemeinde Grafenberg versichert.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Grafenberg, den 04.12.2000

Ausgefertigt!
Grafenberg,

gez. Dembek
Bürgermeister

gez. Dembek
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	vom	Anzeige beim LRA § 4 GemO	Öffentliche Bekannt- machung im Amts- blatt	In Kraft getreten am
Satzung	12.12.2000	15.12.2000		01.01.2001
1. Änderung				
2. Änderung				
3. Änderung				
4. Änderung				